

Termine März 2010

Bitte beachten Sie die folgenden Termine, zu denen die Steuern fällig werden:

Steuerart	Fälligkeit	Ende der Schonfrist bei Zahlung durch	
		Überweisung ¹	Scheck ²
Lohnsteuer, Kirchensteuer, Solidaritätszuschlag ³	10.3.2010	15.3.2010	6.3.2010
Kapitalertragsteuer, Solidaritätszuschlag	Ab dem 1.1.2005 ist die Kapitalertragsteuer sowie der darauf entfallende Solidaritätszuschlag zeitgleich mit einer Gewinnausschüttung an den Anteilseigner an das zuständige Finanzamt abzuführen.		
Einkommensteuer, Kirchensteuer, Solidaritätszuschlag	10.3.2010	15.3.2010	6.3.2010
Körperschaftsteuer, Solidaritätszuschlag	10.3.2010	15.3.2010	6.3.2010
Umsatzsteuer ⁴	10.3.2010	15.3.2010	6.3.2010
Sozialversicherung ⁵	29.3.2010	entfällt	entfällt

- ¹ Umsatzsteuervoranmeldungen und Lohnsteueranmeldungen müssen grundsätzlich bis zum 10. des dem Anmelungszeitraum folgenden Monats (auf elektronischem Weg) abgegeben werden. Fällt der 10. auf einen Samstag, Sonntag oder Feiertag, ist der nächste Werktag der Stichtag. Bei einer Säumnis der Zahlung bis zu drei Tagen werden keine Säumniszuschläge erhoben. Eine Überweisung muss so frühzeitig erfolgen, dass die Wertstellung auf dem Konto des Finanzamts am Tag der Fälligkeit erfolgt.
- ² Bei Zahlung durch Scheck ist zu beachten, dass die Zahlung erst drei Tage nach Eingang des Schecks beim Finanzamt als erfolgt gilt. Es sollte stattdessen eine Einzugsermächtigung erteilt werden.
- ³ Für den abgelaufenen Monat.
- ⁴ Für den abgelaufenen Monat; bei Dauerfristverlängerung für den vorletzten Monat.
- ⁵ Die Fälligkeitsregelungen der Sozialversicherungsbeiträge sind einheitlich auf den drittletzten Bankarbeitstag des laufenden Monats vorgezogen worden. Um Säumniszuschläge zu vermeiden, empfiehlt sich das Lastschriftverfahren. Bei allen Krankenkassen gilt ein einheitlicher Abgabetermin für die Beitragsnachweise. Diese müssen dann bis spätestens zwei Arbeitstage vor Fälligkeit (d. h. am 24.3.2010) an die jeweilige Einzugsstelle übermittelt werden. Wird die Lohnbuchführung durch extern Beauftragte erledigt, sollten die Lohn- und Gehaltsdaten etwa 10 Tage vor dem Fälligkeitstermin an den Beauftragten übermittelt werden. Dies gilt insbesondere, wenn die Fälligkeit auf einen Montag oder auf einen Tag nach Feiertagen fällt.

Photovoltaikanlagen: Änderung der Vergütungssätze

Zwischenzeitlich sollen sich die Fraktionen der Regierungsparteien darauf geeinigt haben, die Förderung von Solaranlagen zu reduzieren.

Die Vergütungssätze für neue PV-Dachanlagen sollen ab dem 01. Juni 2010 um 16 % reduziert werden.

Die Vergütung für Freiflächenanlagen soll für Anlagen, die ab dem 01. Juli 2010 in Betrieb gehen um 15 % reduziert werden.

Für Photovoltaikanlagen auf landwirtschaftlichen Freiflächen soll die Förderung noch weiter gesenkt werden, der Vergütungssatz steht zur Zeit noch nicht fest.

In den folgenden Jahren soll eine noch stärkere Degression greifen, wenn der Anlagenneubau bestimmte Größen übersteigt.

Anwendung der Umsatzsteuerpauschalierung bei der Abnahme von Klärschlamm oder Grüngut

Für die Abnahme von Klärschlamm oder Grüngut wurde z.T. eine sogenannte Einarbeitungsgebühr gewährt. Bislang wurde diese Einarbeitungsvergütung unter der umsatzsteuerlichen Pauschalierung mit 10,7 % erfasst.

Dr. Moser Steuerberatungsgesellschaft mbH

Kasseler Landstraße 27
37081 Göttingen
Pf. 20 02 36 – 37087 Göttingen
goettingen@dr-moser-stbg.de

Telefon: 0551/900 02-0
Fax: 0551/900 02-20
www.dr-moser-stbg.de

Auswärtige Beratungsstelle:

Kyselhäuserstraße 1 – 06526 Sangerhausen
Telefon: 03464/57 90 62
Fax: 03464/57 90 63
sangerhausen@dr-moser-stbg.de

Sitz der Gesellschaft:

Göttingen
Handelsregister:
Göttingen Nr. HRB 1598

Geschäftsführer:

Dr. Richard Moser, Steuerberater, vBP
Dipl.-Kfm. Carsten Mörlins, Steuerberater
Dipl.-Kfm. Marcus Kalinowski, Steuerberater

Nun sollen jedoch die Finanzämter intern angewiesen worden sein, auch bei landwirtschaftlichen Betrieben mit Anwendung der Umsatzsteuerpauschalierung auf Umsätze aus der Abnahme von Klärschlamm oder Grüngut die Regelbesteuerung anzuwenden.

Diese Änderung der Auffassung soll auf alle noch änderbaren Veranlagungszeiträume erfolgen. Insoweit ist zu prüfen, ob bereits Festsetzungsverjährung eingetreten ist.

Da die Finanzverwaltung die Anwendung der Umsatzsteuerpauschalierung bisher in vielen Fällen/Regionen z.T. ausdrücklich zugelassen hat, liegt unseres Erachtens keine leichtfertige Steuerverkürzung oder gar Steuerhinterziehung mit entsprechend verlängerten Festsetzungsverjährungsfristen vor.

Zurzeit kann noch nicht abschließend beurteilt werden, ob tatsächlich auf diese Umsätze die Regelbesteuerung mit 19% anzuwenden ist. Wir empfehlen Ihnen deshalb, in den Abnahmeverträgen weiterhin eine Vergütung zuzüglich 10.7% Umsatzsteuer zu regeln. Gleichzeitig sollte jedoch eine mögliche Nachvergütung der Umsatzsteuer auf 19% vereinbart werden.

Behinderungsbedingte Umbaumaßnahmen können außergewöhnliche Belastung sein

Um dem nach einem Schlaganfall schwerstbehinderten Ehemann (Grad der Behinderung 100 % mit Merkzeichen G, aG, H und RF) den Aufenthalt in einem Pflegeheim zu ersparen, nahmen die Ehegatten Umbaumaßnahmen an ihrem Einfamilienhaus vor. Neben dem Bau einer Rollstuhlrampe und der Einrichtung eines behindertengerechten Bades mussten auch andere Räume umfunktioniert werden.

Das Finanzamt lehnte es ab, die Aufwendungen von rd. 70.000 € als außergewöhnliche Belastung zu berücksichtigen. Das Finanzgericht verwies auf die sogenannte Gegenwertlehre. Die Umbauten hätten den Wert der Immobilie wesentlich erhöht, sodass keine außergewöhnliche Belastung vorliege.

Der Bundesfinanzhof entschied zugunsten des Ehepaars. Aufwendungen für einen behinderungsbedingten Umbau eines Hauses können dann als außergewöhnliche Belastung abziehbar sein, wenn sie sich aus der Situation der Zwangsläufigkeit ergeben und die Erlangung eines Gegenwerts unter solchen Umständen im Einzelfall in den Hintergrund tritt.

Bei sog. Aufwandsspenden sind besondere Anforderungen zu beachten, um die Haftung zu vermeiden

Steuerbegünstigte Zuwendungen (Spenden) können nicht nur in Geld, sondern auch als Sachspende oder Aufwandsspende erfolgen. Voraussetzung für den Sonderausgabenabzug einer Aufwandsspende ist, dass der „Spender“ einen vertraglichen oder satzungsmäßigen Anspruch auf Erstattung der Aufwendungen hat und er auf diesen Anspruch verzichtet.

Beispiel: Ein Bürger stellt einer Organisation sein Fahrzeug unentgeltlich für mildtätige Zwecke zur Verfügung. Die von ihm getragenen anteiligen Kosten für die Fahrten betragen 400 €. Laut Satzung der mildtätigen Organisation hat der Bürger Anspruch auf Erstattung der Kosten. Der Bürger verzichtet nachträglich auf die Erstattung der Kosten. Der Aufwandsverzicht stellt in Höhe von 400 € eine abzugsfähige Spende dar.

Das Finanzgericht München stellt einige Anforderungen an die Abzugsfähigkeit von Aufwandsspenden:

- Sog. Aufwandsspenden können steuerrechtlich als reguläre Spenden zu berücksichtigen sein, sofern beim Spender nachweislich eine tatsächliche Vermögensseinbuße durch den Verzicht auf den Ersatz von Aufwendungen eintritt.
- Aufwendungen, die (auch) im eigenen Interesse des Zuwendenden getätigt werden, fehlt das für den Spendenabzug zwingend erforderliche Element der Uneigennützigkeit.
- Zwischen den Beteiligten müssen ernstlich gewollte, klare, eindeutige und widerspruchsfreie Abmachungen vorliegen; die einzelnen Verträge und Willenserklärungen müssen ihrem Inhalt entsprechend durchgeführt werden.
- Die Spendenbescheinigung ist für das Jahr des Verzichts und nicht für das Jahr des Entstehens der Aufwandssatzansprüche zu erteilen.

Der Bundesfinanzhof wird sich mit diesem Fall noch beschäftigen müssen.

Hinweis: Wer vorsätzlich oder grob fahrlässig eine unrichtige Spendenbescheinigung ausstellt, haftet für die entgangene Steuer. Außerdem haftet, wer veranlasst, dass die Spenden nicht für die bescheinigten begünstigten Zwecke verwendet werden. Die Haftungsschuld beträgt aus Vereinfachungsgründen einheitlich 30 % (bis 2006: 40 %). Auf die tatsächliche Höhe der Steuerminderung beim Spender kommt es nicht an.

Investitionsabzugsbetrag setzt ausschließliche oder fast ausschließliche betriebliche Nutzung voraus

Der Gesellschafter einer GbR bildete einen Investitionsabzugsbetrag für die zukünftige Anschaffung eines betrieblichen Pkw mit der Begründung, dass er für das Fahrzeug ein Fahrtenbuch führen werde.

Das Finanzamt lehnte dies ab und begründete dies damit, dass der Gesellschafter seine private Autonutzung nach der 1 %-Regelung ermittelt habe und deshalb die ausschließliche oder fast ausschließliche betriebliche Nutzung (die private Nutzung darf nicht mehr als 10 % betragen) nicht gegeben sei.

Der Bundesfinanzhof betrachtet in seinem Beschluss nicht die Vergangenheit, sondern stellt darauf ab, dass das am Ende des Gewinnermittlungszeitraums dargelegte künftige Investitionsverhalten schlüssig und plausibel ist. Da der Gesellschafter den Nachweis der fast ausschließlichen betrieblichen Nutzung des Pkw durch Führung eines Fahrtenbuchs erbringen wolle, sei dem zu folgen. Schließlich könne man von einem zum anderen Veranlagungszeitraum zwischen der 1 %-Regelung und der Führung eines Fahrtenbuchs wechseln.

Hinweis: Es bleibt abzuwarten, ob das Gericht auch im Hauptsacheverfahren so entscheidet. Die Ausführungen im Beschluss sprechen aber dafür.

Kindergeld: Herabsetzung der Altersgrenze von 27 auf 25 Jahre ist verfassungsgemäß

Ein Kind, das das 18. aber noch nicht das 25. Lebensjahr vollendet hat, wird beim Kindergeld oder Kinderfreibetrag berücksichtigt, wenn es für einen Beruf ausgebildet wird.

Die zum 1.1.2007 in Kraft getretene Absenkung der Altersgrenze von 27 auf 25 Jahre verstößt weder gegen den Grundsatz des Vertrauensschutzes noch gegen den Gleichbehandlungsgrundsatz. Mit der Entscheidung, die Altersgrenze für den Bezug des Kindergeldes und die Gewährung des Kinderfreibetrages herabzusetzen, verfolgt der Gesetzgeber legitime und zulässige Ziele. Dies ist nicht zu beanstanden.

Der Bundesfinanzhof muss abschließend entscheiden.

(Quelle: Urteil des Finanzgerichts München)

Prüfung der Einkünfteerzielungsabsicht bei leer stehenden Wohnungen

Aufwendungen für eine leer stehende Wohnung können als vorab entstandene Werbungskosten abziehbar sein. Voraussetzung ist jedoch, dass der Eigentümer eine Einkünfteerzielungsabsicht hat, die nachzuweisen ist. Bei länger leer stehenden oder renovierungsbedürftigen Wohnungen muss ein zeitlicher Zusammenhang zwischen der späteren Vermietung oder Renovierung erkennbar sein. Indizien für die Vermietungsabsicht können z. B. Inserate in einer Zeitung, Vermietungsangebote im Internet oder die Beauftragung eines Maklers sein. Ist eine solche Vermietungsabsicht nicht erkennbar, können Verluste wegen fehlender Einkünfteerzielungsabsicht nicht berücksichtigt werden.

Umfasst ein Objekt mehrere Wohnungen, müssen diese Voraussetzungen für jede einzelne Wohnung nachgewiesen werden.

(Quelle: Urteil des Bundesfinanzhofs)

Lohnsteuerliche Behandlung freiwilliger Unfallversicherungen

Für die lohnsteuerliche Behandlung ist relevant, ob es sich um eine Versicherung des Arbeitgebers oder des Arbeitnehmers handelt.

Versicherungen des Arbeitnehmers

Vom Arbeitgeber übernommene Beiträge des Arbeitnehmers sind steuerpflichtiger Arbeitslohn. Das gilt nicht, soweit die Versicherung auch das Unfallrisiko bei Auswärtstätigkeiten abdeckt. Dann sind die Beiträge insoweit als Reisekosten steuerfrei. Aus Vereinfachungsgründen kann der auf steuerfreie Reisekostenerstattungen entfallende Beitragsanteil auf 40 % geschätzt werden.

Versicherungen des Arbeitgebers

Hier ist zu unterscheiden, ob die Ausübung der Rechte ausschließlich dem Arbeitgeber oder ausschließlich dem Arbeitnehmer zusteht:

- Ausschließlich dem Arbeitgeber
 - Die Beiträge sind bei der Zahlung durch den Arbeitgeber kein Arbeitslohn. Erst wenn ein Arbeitnehmer Leistungen aus einem entsprechenden Vertrag erhält, führen die bis dahin entrichteten, auf den Versicherungsschutz des Arbeitnehmers entfallenden Beiträge im Zeitpunkt der Auszahlung an den Arbeitnehmer zu Arbeitslohn, begrenzt auf die dem Arbeitnehmer ausgezahlte Versicherungsleistung. Das gilt unabhängig davon, ob der Unfall im beruflichen oder außerberuflichen Bereich eingetreten ist und ob es sich um eine Einzelunfall- oder eine Gruppenunfallversicherung handelt.
- Ausschließlich dem Arbeitnehmer
 - Kann der Arbeitnehmer den Versicherungsanspruch bei einer vom Arbeitgeber abgeschlossenen Unfallversicherung unmittelbar gegenüber dem Versicherungsunternehmen geltend machen, sind die Beiträge bereits im Zeitpunkt der Zahlung durch den Arbeitgeber als Zukunftssicherungsleistungen Arbeitslohn. Die Rechte stehen

auch dann ausschließlich dem Arbeitnehmer zu, wenn zwar der Anspruch durch den Arbeitgeber geltend gemacht werden kann, vertraglich jedoch vorgesehen ist, dass der Versicherer die Versicherungsleistung in jedem Fall an den Arbeitnehmer auszahlt.

Lohnbesteuerung

Beiträge zu Gruppenunfallversicherungen sind nach der Zahl der versicherten Arbeitnehmer auf diese aufzuteilen. Steuerfrei sind Beiträge oder Beitragsteile, die bei Auswärtstätigkeiten das Unfallrisiko abdecken und deshalb zu den steuerfreien Reisekostenerstattungen gehören. Aus Vereinfachungsgründen kann der auf steuerfreie Reisekostenerstattungen entfallende Beitragsanteil auf 40 % geschätzt werden.

Soweit die vom Arbeitgeber übernommenen Beiträge oder die Beiträge zu Versicherungen des Arbeitgebers steuerpflichtiger Arbeitslohn sind, sind sie im Zeitpunkt ihres Zuflusses dem Lohnsteuerabzug zu unterwerfen. Möglich ist auch eine Pauschalbesteuerung mit 20 % der Beiträge. Sind mehrere Arbeitnehmer gemeinsam in einem Unfallversicherungsvertrag versichert, darf der Teilbetrag, der sich bei einer Aufteilung der gesamten Beiträge nach Abzug der Versicherungsteuer durch die Zahl der begünstigten Arbeitnehmer ergibt, 62 € im Kalenderjahr nicht übersteigen.

(Quelle: Bundesministerium der Finanzen)

Belegvorlage gehört zur ordnungsgemäßen Nebenkostenabrechnung

Solange ein Vermieter keine ordnungsgemäße Abrechnung über die angefallenen Betriebskosten erstellt, steht dem Mieter grundsätzlich ein Zurückbehaltungsrecht an den laufenden Nebenkostenvorauszahlungen zu. Nichts anderes gilt, wenn der Vermieter die Nebenkosten zwar abgerechnet hat, die Belege jedoch nicht vorlegt. Die fehlende Bereitschaft eines Vermieters, dem Mieter die Belege über die Betriebskosten vorzulegen, führte dann auch zu einem vor dem Landgericht Bonn geführten Streit.

Nach Ansicht des Gerichts hat der Mieter einen Anspruch auf Vorlage der Belege. Er kann den Vermieter gerichtlich zwingen, Kopien der Belege, ggf. gegen Kostenerstattung, herauszugeben. Denn der Vermieter ist beweispflichtig für das Entstehen von Nebenkosten im Abrechnungszeitraum. Gleichwohl kann der Mieter die Nebenkosten nicht in vollem Umfang bestreiten, nur weil der Vermieter keine Belege für die entstandenen Kosten vorlegt. Er hat vielmehr die Pflicht, zunächst die Belege einzusehen, um dann ggf. die Höhe der Kosten anzufechten.

Die Frage, ob in einem laufenden Mietverhältnis eine „Saldoklage“ auf Auszahlung eines Guthabens in Höhe der geleisteten Vorauszahlungen erhoben werden kann, wenn der Vermieter seiner Verpflichtung zur Belegvorlage nicht nachkommt und somit hinsichtlich der abgerechneten Nebenkosten beweispflichtig bleibt, ist bisher höchstrichterlich noch nicht entschieden. Deshalb ließ das Gericht die Revision zur nächsthöheren Instanz zu.